KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

9. Kurseinheit Nichtvermögens-delikte

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Wiederholungsfall:

A hat an einem Oberhemd, welches er in einem Herrenausstattergeschäft entdeckt hat, Gefallen gefunden. Das Hemd ist vollständig in einen verklebten Plastikschutz verpackt, auf welchen auch das Preisschild geklebt ist. Da A der Kaufpreis von 97 € zu hoch ist, entfernt er von einem anderen Hemd, welches nur 79 € kosten soll, das Preisschild und überklebt damit das Schild mit 97 €. Anschließend geht A zur Kasse und erwirbt das Hemd für 79 €.

Strafbarkeit des A?

I. § 267 Abs. 1, 2. und 3. Var.

1. Tatbestand

9. Kurseinheit NVD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

a) Objektiver Tatbestand

aa) Echte Urkunde verfälscht

(+), das Preisschild mit dem fest verpackten Hemd ist eine zusammengesetzte Urkunde, deren Inhalt A verändert hat

bb) Verfälschte Urkunde gebraucht

(+), mit Vorlage an der Kasse

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz (+)

bb) Täuschungsabsicht (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

=> § 267 Abs. 1, 2. und 3. Var. (+)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

II. § 274 Abs. 1 Nr. 1 (Am teuren Hemd)

(+,-), tritt im Wege der materiellen Subsidiarität zurück

III. § 274 Abs. 1 Nr. 1 (Am günstigen Hemd)

(-), keine Nachteilszufügungsabsicht

IV. § 303 (-), Sachverhalt unklar

V. § 263 Abs. 1

(+), allerdings ist § 263 Abs. 4 iVm § 248a zu beachten

Konkurrenzen und Ergebnis:

Da das Gebrauchen der Urkunde zugleich die Täuschungshandlung des Betruges darstellt, sind die Delikte durch die gleiche Handlung verwirklicht.

A hat sich wegen tateinheitlichen Betruges und Urkundenfälschung strafbar gemacht.

<u>Abstrakte Wiederholungsfragen:</u>

A. Kann der Aussteller selbst eine Urkunde verfälschen?

B. Was versteht man unter einer Gesamturkunde?

C. Ist die Verwendung einer Gegenblitzanlage strafbar?

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Einleitung zu §§ 271, 348:

Bei §§ 267 ff geht es nur um die Täuschung über die Ausstelleridentität; die inhaltliche Richtigkeit ist unerheblich

Der Gesetzgeber schützt jedoch auch die inhaltliche Richtigkeit, aber nur

- **bei bestimmten Urkunden** (Öffentlichen Urkunden)
- **im gewissen Rahmen** (nur bei Angaben die von der gesteigerten Beweiskraft erfasst sind)

Die examensrelevanten Normen dazu sind §§ 271, 348

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Beispiel 1:

A bittet den zuständigen GJPA-Mitarbeiter M ihm ein Examen mit der Note „sehr gut“ auszustellen. Beide sind sich darüber im Klaren, dass A diese Prüfungsleistung nicht erbracht hat. Strafbarkeit von A und M, wenn letzterer das Zeugnis so fertigt?

→ M macht sich nach § 348 StGB strafbar

→ A macht sich nach §§ 348, 26 (28 Abs.1, 49 Abs. 1) strafbar

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Beispiel 2:

A bittet den zuständigen GJPA-Mitarbeiter M ihm ein Examen mit der Note „sehr gut“ auszustellen. Dabei geht A davon aus, dass M glaubt, dass die Prüfungsleistung tatsächlich so erbracht wurde, was nicht der Wahrheit entspricht. Strafbarkeit von A und M, wenn letzterer das Zeugnis so fertigt und wirklich davon überzeugt ist, dass A tatsächlich die Prüfungsleistung so erbracht hat?

→ M ist nicht strafbar (§ 348 scheitert am Vorsatz)

→ A macht sich nach § 271 strafbar

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 9 - Fortsetzung:

Strafbarkeit des S

I. § 348 Abs. 1 (Durch das Verfassen des Prüfberichts)

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) TQ: Amtsträger

(+), TÜV-SV = Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2c

bb) TO: Öffentliche Urkunde (iSv § 415 ZPO)

(1) Aussteller ist eine Behörde oder mit öffentlichen Glauben versehene Person (+)

(2) Zuständigkeit (+)

(3) Form (+)

(4) Für den Rechtsverkehr nach außen bestimmt
(also nicht „schlichtamtlich“)
(-), Prüfbericht bildet lediglich die Grundlage
für die Entscheidung über die
=> Keine öffentliche Urkunde

=> § 348 Abs. 1 durch Verfassen des Prüfberichts (-)

II. § 348 Abs. 1 (Durch Plakettenerteilung und Eintragung)

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) TQ: Amtsträger

(+), TÜV-SV = Amtsträger nach § 11 Abs. 1 Nr. 2c

bb) TO: Öffentliche Urkunde (iSv § 415 ZPO)
als zusammengesetzte Urkunde

(1) Aussteller ist eine Behörde oder mit öffentlichen Glauben versehene Person (+)

(2) Zuständigkeit (+)

(3) Form (+)

(4) Für den Rechtsverkehr nach außen bestimmt (also nicht „schlichtamtlich“) (+)

cc) Rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet

Problem: Ist die Mangelfreiheit des Fahrzeugs zur Zeit der Untersuchung eine beurkundete Tatsache?

E.A. (-)

Arg. - beruht nur auf der Einschätzung des TÜV-SV

- es ist deshalb nur ein Werturteil

H.M.- da es sich bei der TÜV-Untersuchung um verobjektivierte Kriterien handelt, wird die Mangelfreiheit als Tatsache mitbeurkundet

=> Rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

=> § 348 Abs. 1 (+)

Ergebnis: S hat sich wegen Falschbeurkundung im Amt strafbar gemacht.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 10:

Vorbemerkungen:

- Hier ist in zwei Tatkomplexe zu unterteilen (und jeweils - wie immer - mit dem Tatnächsten zu beginnen)

1. Tatkomplex: Das Verfassen der Klausur

A. Strafbarkeit des B

I. § 267 Abs. 1, 1. und 3. Var.

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Unechte Urkunde hergestellt

(1) Examensklausur = Urkunde

(+), Erklärung über das juristische Wissen

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

(2) als unecht hergestellt

→ Scheinbarer Aussteller ist A

→ Tatsächlicher Aussteller?

- Es gilt die Geistigkeitstheorie
- Aber Prüfungsleistungen sind höchst-persönliche Leistungen; d.h, dass keine Zurechnung möglich ist

=> Tatsächlicher Aussteller ist B

=> Die Urkunde ist als unecht hergestellt

bb) Unechte Urkunde gebraucht

(+), da abgegeben

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz (+)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

bb) Täuschungsabsicht (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

=> § 267 Abs. 1, 1. und 3. Var. (+)

II. § 271 Abs. 1, 4, 22, 23 Abs. 1

(-), jedenfalls noch kein u.A.

(III. § 281 Abs. 1 (+))

B. Strafbarkeit des A

I. § 267 Abs. 1, 1. und 3. Var., 26 (+)

(II. § 281 Abs. 1 (+))

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

2. Tatkomplex: Die Untersuchung

A. Strafbarkeit des A

I. § 271 Abs. 1, 3

1. Grundtatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Öffentliche Urkunde

(+), der amtsärztliche Untersuchungsbericht

bb) Bewirken einer unrichtigen Beurkundung

(mit gesteigerter Beweiskraft) (+)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz?

→ Fraglich, weil A sich vorstellte, der D sei bösgläubig

E.A. Vorsatz dann (-)

Arg. - Vergleich mit allgemeiner mittelbarer Täterschaft

H.M. Vorsatz (+)

Arg. - Sinn und Zweck der Norm

- Sonst bedenkliche Strafbarkeitslücke

2. Qualifikationstatbestand

→ Bereicherungsabsicht?

(+), wollte berechtigte Unterhaltsansprüche vereiteln

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

=> § 271 Abs. 1, 3 (+)

(II. § 281 (-), bei Vorlage keine Täuschungsabsicht mehr)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

B. Strafbarkeit des B

I. §§ 271 Abs. 1, 3, 26 (+)

(II. § 281 (+))

Konkurrenzen und Ergebnis:

Die Delikte sind alle durch selbständige Handlungen verwirklicht und stehen deshalb in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53 StGB.

A hat sich wegen tatmehrheitlich begangener Anstiftung zur Urkundenfälschung und mittelbare Falschbeurkundung strafbar gemacht. B hat sich wegen tatmehrheitlich begangener Urkundenfälschung und Anstiftung zur mittelbaren Falschbeurkundung strafbar gemacht.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Ergänzung:

Wie wäre der Fall zu beurteilen, in dem der Beurkundende tatsächlich bösgläubig ist, aber der Hintermann ihn für gutgläubig hält?

A. Beurkundender ist nach § 348 Abs. 1 strafbar

B. Die Strafbarkeit des Hintermanns ist umstritten:

E.A. : §§ 271, 22, 23 Abs. 1

Arg. - Vergleich mit allgemeiner mittelbarer Täterschaft

- Keine Strafbarkeitslücke, wegen § 271 Abs. 4

H.M.: § 271

Arg. - Nur unwesentliche Abweichung im Kausalverlauf

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Übersicht:

Beurkundender ist:	**gutgl.**	**gutgl.**	**bösgl.**	**bösgl.**
Hintermann denkt:	**gutgl.**	**bösgl.**	**gutgl**	**bösgl.**
Strafbarkeit des Hintermanns:	**§ 271**	**Str. h.M. § 271**	**Str. h.M. § 271**	**§§ 348, 26**

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Zusammenfassung:

Schutz des Beweisverkehrs bez.

Echtheit	Inhaltliche Wahrheit	Gebrauchs-bereitschaft	(Best.-gemäße Verwendung)

Von

Allen Urkunden	Öffentlichen Urkunden	„Nicht ge-hörenden“ Urkunden	Echten Ausweisen
- § 267 - § 268 - § 269	- § 348 - § 271	- § 274	- § 281

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Ende